

Bericht

des

Ausschusses für Soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Staatsregierung (829 der Beilagen), über das Gesetz,
betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1906, betreffend die Pensionsversicherung der privaten Angestellten, trat mit derartigen Lücken und Mängeln behaftet ins Leben, daß sowohl das Bedürfnis nach seiner Verbesserung hervortrat. Die wesentlichsten Gebrechen des Gesetzes bildeten die unklare Abgrenzung des Umkreises der versicherungspflichtigen Personen, die übergroße Ausdehnung der Ersatzversicherung, welche, ohne einem Großteil der auf diesem Wege Versicherten höhere Leistungen zu bieten, die bei der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte bestehende Versicherung zu überwuchern drohte, in erster Reihe jedoch die Unzulänglichkeit der vom Gesetz gebotenen Renten, Erziehungsbeiträge und einmaligen Abfertigungen. Die Novelle vom 25. Juni 1914 war bestimmt, die Schäden des Gesetzes zu beheben. Bei einer nicht unbeträchtlichen Zahl derselben ist ihr dies gelungen. Sie hat eine Abgrenzung des Umfanges der Versicherungspflicht vorgenommen, durch welche die bisher obwaltende Unklarheit beseitigt wurde, auf dem Gebiete der Ersatzversicherung die ärgsten Unzukommlichkeiten behoben, indem diese für die Zukunft nur mehr bei Darbietungen zulässig ist, die die gesetzlichen mindestens um ein Fünftel übersteigen. Sie hat weiter die gesetzlichen Leistungen, nach den im Zeitpunkte ihres Inkrafttretens bestandenen Verhältnissen gemessen, nicht unwesentlich erhöht. Auch das Heilsverfahren, das das frühere Gesetz nicht kannte, hat sie — allerdings bloß für Invaliditätsrentner — eingeführt und auch in sonstigen Belangen verdienstliche Arbeit geleistet. Bald nach dem Inkrafttreten der Novelle brach der Krieg aus. Dieser und der durch ihn bewirkte Umturz aller politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat jedoch die Grundlagen, auf denen die Pensionsversicherung bisher beruhte, derart verschoben und erschüttert, daß — wie dies ja auch schon auf den Gebieten der Krankenversicherung und der Arbeiter-Unfallversicherung geschehen ist — eine Neuregelung der Pensionsversicherung unaufschiebar geworden ist. Diesem Zwecke dient die im April 1920 eingebrachte Regierungsvorlage. Diese beschränkt sich darauf, die empfindlichsten, sofortige Abhilfe erreichenden, dem bisherigen Zustande anhaftenden Gebrechen zu beseitigen. Es ist zu bemerken, daß bezüglich dieser Mängel und der Art und Weise ihrer Behebung in allen beteiligten Kreisen weitgehende, dem Gesetzgeber die Arbeit wesentlich erleichternde Übereinstimmung besteht. Ausgeschieden wurden aus dem Bereich der Neuregelung alle Fragen, die derzeit noch umstritten sind und betreffs deren eine Klärung der Anschaunungen erst in der Zukunft erhofft werden kann. Hierher gehören insbesondere alle Fragen, welche damit in Verbindung stehen, ob und inwieweit die Pensionsversicherung mit der künftigen allgemeinen Alters- und Invalidenversicherung in Zusammenhang gebracht werden soll, dann die Frage der Verfußung der Verwaltungsförperschaften der Pensionsanstalt im Wege der Verhältniszwahl. Der Ausschuß erachtete den Standpunkt der Regierungsvorlage

im ganzen zu seinem eigenen machen zu sollen, dies um so mehr, als in den Kreisen der Versicherten das einmütige Verlangen kundgegeben wurde, daß das Novellierungswerk auf der Basis der Regierungsvorlage zu raschestem Abschluß gebracht werde.

Die Neuregelung der Pensionsversicherung umfaßt demnach im wesentlichen drei Punkte:

- die Erhöhung der gesetzlichen Leistungen;
- die damit im Zusammenhang stehende Festsetzung der Beitragsklassen und der Beitragshöhe;
- die Neuregelung der Ersatzversicherung.

In allen diesen Belangen soll die Versicherung auf die Höhe einer Leistungsfähigkeit gebracht werden, welche den seit dem Jahre 1914 umstürzend veränderten Verhältnissen entspricht. Der Ausschuß erachtet, im Hinblicke auf die der Regierungsvorlage beigegebene eingehende Begründung auf Einzelheiten hier nicht weiter eingehen und im folgenden bloß einen Bericht über die Änderungen erstatten zu sollen, die er an der Regierungsvorlage vorgenommen hat, in der Absicht, das Gesetz seiner Aufgabe — den privaten Angestellten und ihren Angehörigen eine möglichst ausreichende Versicherung zu bieten — so nahe wie nur irgend tunlich zu bringen.

Zu diesem Zwecke wurde allerdings eine Änderung der Regierungsvorlage in zwei sehr wichtigen Belangen vorgenommen:

- Die im Kriege in militärischen oder in Diensten nach dem Kriegsleistungsgesetze verbrachte Zeit, sowie die Zeit einer allfälligen Kriegsgefangenschaft werden ohne Entgelt seitens des Versicherten in die Versicherung eingerechnet. Für jene zahlreichen Angestellten, die während ihrer Verwendung nach dem Kriegsleistungsgesetze versichert waren, die als Militärpersonen in der Zeit einer Beurlaubung versicherungspflichtige Dienste leisteten, für welche die Dienstgeber während ihrer Einrückung die Prämie weiterzahlten oder die die Versicherung freiwillig fortsetzen, bedeutet dies eine nachhaltige Herabsetzung der Beitragsdauer, da auch in solchen Fällen die Einrechnung der in den erwähnten Diensten, beziehungsweise in der Kriegsgefangenschaft verbrachten Zeit stattfindet (Artikel IV).
- Die Regierungsvorlage sieht vor, daß die bereits versicherten Personen auf die erhöhten gesetzlichen Leistungen ohne Nachzahlung Anspruch haben. Hierbei wurde die bisherige Zeit im günstigsten Falle in der VI. Gehaltsklasse (Bezüge von 3000 K bis 3600 K) angerechnet. Dies würde für jene bisher Versicherten eine Unbilligkeit bedeuten, welche Bezüge über 3600 K hatten und nach fünfjähriger Dauer der Versicherung unter der Wirkung der Novelle zu einer ungünstigeren Behandlung derselben gegenüber jenen Versicherten führen, welche neu in die Versicherung treten. Der Ausschuß hat durch entsprechende Fassung des Artikels VI eine Ausgleichung herbeigeführt.

In § 3 sieht die Regierungsvorlage fünfzehn Gehaltsklassen mit einem anrechenbaren Höchstbezug von 1500 K vor.

Der Ausschuß hat die Höchstbezugsgrenze mit 18.000 K festgesetzt und demgemäß eine XVI. Gehaltsklasse (für 18.000 K übersteigende Dienstbezüge) geschaffen.

Im Zusammenhange damit wurde im § 33 an die XV. Gehaltsklasse eine XVI. mit der Monatsprämie von 180 K angefügt.

Durch die Erhöhung der Grenze der versicherten Bezüge hat der Ausschuß der seit der Fertigstellung der Regierungsvorlage im vergangenen Winter eingetretenen Verminderung der Kaufkraft des Geldes teilweise Rechnung getragen. Er wäre gerne in dieser Beziehung noch weiter gegangen, aber seine Bemühungen scheiterten an den starren Prinzipien des derzeitigen mathematischen Aufbaues des Gesetzes. Im Falle der weiteren Erhöhung der versicherten Bezüge hätte sich eine durchgreifende Umarbeitung des Gesetzes in technischer Hinsicht als nötig erwiesen, was das — von allen Seiten dringend gewünschte — ehesten Zustandekommen der Vorlage für nicht absehbare Dauer aufgeschoben hätte.

Derselbe Paragraph wurde zugunsten der Versicherten weiter dahin abgeändert, daß, während nach der Regierungsvorlage bereits bei 4800 K übersteigenden Jahresbezügen der Versicherte die halbe Prämie, bei 30.000 K überschreitenden Bezügen zwei Drittel der Prämie zu tragen hatte, nunmehr der Versicherte in allen Gehaltsklassen nur ein Drittel der Prämie zu tragen hat. Maßgebend hiervor war die Erwägung, daß den Angestellten in Anbetracht der herrschenden Steuerung höhere Beiträge als 60 K im Monate im allgemeinen nicht zugemutet werden können. Erst bei Bezügen von mehr als 40.000 K hat der Versicherte die Hälfte der Prämie zu leisten.

Wesentliche Verbesserungen erfuhren die gesetzlichen Leistungen zunächst dadurch, daß die Altersgrenze für den Anfall der Invaliditätsrente für den Fall der Postenlosigkeit ohne Nachweis der

944 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Erwerbsunfähigkeit beträchtlich herabgesetzt wurde. Männliche Versicherte sollen sie für diesen Fall nunmehr vom vollendeten 60., weibliche Versicherte vom vollendeten 55. Lebensjahr an erhalten. Zu diesem Behufe wurde § 7 des Gesetzes entsprechend abgeändert.

Abweichend vom § 7a der Regierungsvorlage, welche denjenigen des Anspruches auf Invaliditätsrente entkleidet, dessen Jahresverdienst sowohl den Betrag von 4800 K als auch die Summe der in den letzten 60 Beitragmonaten fällig gewordenen Brämen übersteigt, wurde beschlossen, daß der Jahresverdienst $\frac{5}{4}$ der Summe dieser Brämen überschreiten muß. Hiermit wurde bewirkt, daß nunmehr der Verdienst 75 Prozent der unteren Gehaltsklassengrenze der Bezüge der letzten 60 Beitragmonate erreichen muß, während die Regierungsvorlage den Anspruch auf die Rente schon bei einem Verdienst von 60 Prozent aberkannte.

Von tiefgreifender Bedeutung sind die Beschlüsse des Ausschusses, betreffend die Erweiterung des Umkreises der anspruchsberechtigten Personen in Anlehnung an das Invalidenentschädigungsgesetz.

Insbesondere wurde die einmalige Abfertigung auch Kindern über 18 Jahren, den Eltern, Großeltern und Geschwistern unter gewissen Bedingungen zuerkannt.

Die Bestimmungen betreffend die Brämienrückerstattung hat der Ausschuß in einer wichtigen Beziehung zugunsten der infolge des Ablaufes von sechs Jahren seit dem Ausscheiden aus der Versicherung ihrer Anwartschaften verlustig gehenden Personen abgeändert. Sie sollen berechtigt sein, außer der nach sechs Monaten seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht zustehenden Brämienrückerstattung, nach Ablauf der erwähnten 6 Jahre eine weitere Rückerstattung bis auf den Betrag von $\frac{2}{3}$ der für sie gezahlten Brämie zu begehren. Hiermit wird diesen Personen eine ansehnliche Entfertigung geboten (§ 27).

Der Anspruch auf Aufrechterhaltung der Anwartschaften durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr soll nunmehr schon nach 60 (bisher 120) Beitragmonaten zulässig sein (§ 27a).

Die in dem dem § 54 angehängten 4. Absatz enthaltene Bestimmung entspringt Zweckmäßigkeitsgründen. Es gibt Berufsgruppen mit starker Fluktuation ihrer Mitglieder im ganzen Geltungsbereich des Gesetzes — zum Beispiel Schauspieler —, deren Erfassung zu Versicherungszwecken auf diesem Wege am besten erfolgen kann.

Die Vorschläge der Regierungsvorlage, betreffend die Ersatzversicherung, haben Verbesserungen zugunsten der Versicherten erfahren.

Insbesondere wurde der Betrag, der von der infolge der wesentlichen Erhöhung der den Ersatzinstituten auferlegten Leistungen notwendigen Ergänzung der vorhandenen Brämienreserven zu Lasten der Versicherten zu gehen hätte, wesentlich ermäßigt, und bei der Wahl des Versicherungsträgers denselben infolge der notwendigen Zustimmung des Betriebsrates oder der Vertrauensmänner ein wesentlich höherer Einfluß eingeräumt. Auf der anderen Seite werden allerdings die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung eines Ersatzversicherungsträgers in bezug auf die Mindestmitgliederzahl weniger streng gefaßt, um den guten und leistungsfähigen Instituten mit kleiner Mitgliederzahl den Fortbestand zu ermöglichen. Auch sei darauf hingewiesen, daß jene Versicherungsleistungen, welche von einem Institute über die in § 65 vorgeschriebenen Mindestleistungen für Ersatzinstitute hinausgehen, nicht durch Vermögenswerte nach § 88 gedeckt sein müssen, für diese vielmehr eine Verpflichtungserklärung des Dienstgebers, eine Kautionshypothek u. dgl. genügt.

Im übrigen sei auf die ausführliche Begründung der Regierungsvorlage in Beilage 829 verwiesen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt fohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschloßenen Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses zum Beschuß erheben und die beigedruckten Entschließungen annehmen.“ / 1 . / 2

Wien, 16. Juli 1920.

Johann Smitska,
Obmann.

Christian Fischer,
Berichterstatter.

944 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

1

G e s e k

vom

betreffend

die Pensionsversicherung von Angestellten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

Artikel I.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, hat in den nachstehend angeführten Paragraphen zu lauten, wie folgt:

§ 3.

(1) Die versicherungspflichtigen Personen werden nach Maßgabe ihrer Jahresbezüge in folgende Gehaltsklassen eingereiht:

I. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von 600 bis 900 K,

II. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 900 K bis 1200 K,

III. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1200 K bis 1800 K,

IV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1800 K bis 2400 K,

V. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 2400 K bis 3000 K,

VI. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 3000 K bis 3600 K,

VII. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 3600 K bis 4200 K,

Artikel I.

Unverändert.

§ 3, Absatz 1, hat zu lauten:

(1) Die versicherungspflichtigen Personen werden nach Maßgabe ihrer Jahresbezüge in folgende Gehaltsklassen eingereiht:

I. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von 600 bis 900 K,

II. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 900 K bis 1200 K,

III. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1200 K bis 1800 K,

IV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1800 K bis 2400 K,

V. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 2400 K bis 3000 K,

VI. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 3000 K bis 3600 K,

VII. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 3600 K bis 4200 K,

944 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung:

VIII. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 4200 K bis 4800 K,

IX. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 4800 K bis 6000 K,

X. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 6000 K bis 7200 K,

XI. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 7200 K bis 8400 K,

XII. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 8400 K bis 9600 K,

XIII. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 9600 K bis 12.000 K,

XIV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 12.000 K bis 15.000 K,

XV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 15.000 K.

Anträge des Ausschusses:

VIII. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 4200 K bis 4800 K,

IX. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 4800 K bis 6000 K,

X. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 6000 K bis 7200 K,

XI. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 7200 K bis 8400 K,

XII. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 8400 K bis 9600 K,

XIII. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 9600 K bis 12.000 K,

XIV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 12.000 K bis 15.000 K,

XV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 15.000 K bis 18.000 K,

XVI. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 18.000 K.

(2)

Unverändert.

(2) Bei Ermittlung der Gehaltsklassen sind auch einzurechnen:

- a) das Wohnungsgeld und alle sonstigen in ihrer Höhe von vornherein feststehenden Zugaben, welche nicht nur einmalig für einen bestimmten Zweck gewährt werden (Aktivitäts-, Funktions-, Teuerungszulagen usw.), mit dem auf ein Jahr entfallenden Betrage;
- b) gleitende Zulagen und Belohnungen, welche vereinbart wurden oder üblicherweise regelmässig wiederkehren, mit dem auf ein Jahr entfallenden vereinbarten Betrage, mangels einer solchen Vereinbarung mit dem Betrage, welcher sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkte des Dienstantrittes voraussichtlich für ein Jahr ergibt, wenn aber das Dienstverhältnis schon durch ein volles Kalenderjahr bestanden hat, mit dem im vorangegangenen Kalenderjahre erzielten Betrage;
- c) alle sonstigen in ihrer Höhe nicht von vorn herein feststehenden Bezüge, wie Tantiemen und andere vom Geschäfts- oder Arbeitserfolg abhängige Bezüge, mit dem vereinbarten Mindestbetrage, mangels einer solchen Vereinbarung mit dem vom Dienstgeber und Dienstnehmer einvernehmlich angemeldeten Betrage, wenn aber das Dienstverhältnis schon durch ein volles Kalenderjahr bestanden hat, mit dem im vorangegangenen Kalenderjahre erzielten Betrage;
- d) alle Arten von Naturalsbezügen mit den örtlichen Durchschnittspreisen, über deren Höhe im Streitfalle die politische Bezirksbehörde nach Anhörung von Vertrauensmännern aus dem Stande der Dienstgeber und der Versicherten zu entscheiden hat.

944 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Vorlage der Staatsregierung:

(3) Mehrere Dienstgeber, die im gegenseitigen Einvernehmen und in gleicher Art denselben Angestellten, wenn auch gegen gesonderte Entlohnung, beschäftigen, haften zur ungeteilten Hand für die Versicherung dieses Angestellten auf Grund seiner Gesamtentlohnung. Von diesem Falle abgesehen, unterliegt ein Angestellter, der gleichzeitig bei mehreren Dienstgebern gegen gesonderte Entlohnung bedient ist, der Versicherungspflicht nur rücksichtlich seiner Hauptbeschäftigung.

(4) Als Hauptbeschäftigung gilt der höchstbezahlte Dienst. Kommen für die Versicherungspflicht mehrere gleich bezahlte Dienste in Frage, dann bestimmt sich die Hauptbeschäftigung zunächst nach dem engeren Zusammenhang der einen oder anderen Dienstleistung mit der früheren Erwerbstätigkeit oder dem Bildungsgange des Angestellten, dann nach der längeren Dauer des Dienstverhältnisses, endlich nach anderen tauglichen Merkmalen.

Anträge des Ausschusses:

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

§ 4 hat zu lauten:

Den Gegenstand der Versicherung bildet die Altwirtschaft:

Für den Versicherten:

1. Auf eine Rente im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Invaliditätsrente, §§ 6 bis 10), beziehungsweise auf eine Altersrente (§ 11).

Für die Hinterbliebenen:

2. Auf eine Rente für die Witwe (Witwenrente, §§ 12 bis 14). Der Witwe ist die Lebensgefährtin, die durch mindestens zwei Jahre unmittelbar vor dem Tode des Versicherten mit diesem einen gemeinsamen Haushalt führte, gleichgestellt, wenn eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden ist; der Witwe ist ferner der Witwer mit der Maßgabe gleichgestellt, daß

a) ihm eine Rente nur für den Fall und die Dauer der Erwerbsunfähigkeit gebührt, wenn er nicht ohnedies eine Rente nach diesem Gesetze bezieht;

b) im Falle der Wiederverheiratung jeglicher Anspruch erlischt;

3. auf Erziehungsbeiträge für die Kinder (§§ 15 bis 17);

4. auf eine einmalige Abfertigung der hinterbliebenen Witwe, beziehungsweise wenn keine anspruchsberechtigte Witwe hinterblieben ist, der Kinder oder der Mutter (§§ 18 und 19). Dieser letzteren sind der Reihe nach unversorgte Kinder über 18 Jahren, ferner der Vater,

944 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

die Großeltern und die elternlosen Geschwister gleichgestellt, wenn sie

- a) erwerbsunfähig sind,
- b) mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalte leben,
- c) ausschließlich durch den Versicherten erhalten wurden.

§ 5.

(1) Zur Erlangung des Anspruches auf die im § 4, Ziffer 1, 2 und 3, bezeichneten Leistungen ist außer den sonst hiefür festgesetzten Bedingungen die Zurücklegung einer gemäß § 73, Absatz 7, anrechenbaren Beitragszeit von 60 Monaten (Wartezeit) erforderlich.

Unverändert.

(2) Dieses Erfordernis entfällt, wenn die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten infolge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen, mit dem Dienste im Zusammenhange stehenden Unfalls eintritt.

§ 7 a.

(1) Auf die Invaliditätsrente hat jedoch derjenige keinen Anspruch,

- a) dessen Jahresverdienst sowohl den Betrag von 4800 K als auch die Summe der in den letzten 60 Beitragsmonaten fällig gewordenen Prämien übersteigt;
- b) der die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt hat; in diesem Falle gebührt jedoch der Ehegattin und den Kindern eine Rente im Ausmaße der Witwenrente, beziehungsweise des Erziehungsbeitrages, der Mutter eine einmalige Abfertigung, wenn und insolange die Bedingungen für deren Bezug, abgesehen vom Ableben des Versicherten, erfüllt sind.

§ 7 a, Absatz 1, lit. a, hat zu lauten:

dessen Jahresverdienst sowohl den Betrag von 4800 K als auch fünf Viertel der Summe der in den letzten 60 Beitragsmonaten fällig gewordenen Prämien übersteigt;

lit. b)

Unverändert.

(2) Stammt der im Absatz 1, lit. a, erwähnte Jahresverdienst aus einer an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung, so lebt im Zeitpunkte der Einstellung des Rentenbezuges die Versicherungspflicht wieder auf.

(2)

Unverändert.

944 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

Vorlage des Staatsregierung:

§ 8.

(1) Wenn die Erwerbsunfähigkeit mit Ablauf der Wartezeit (§ 5, Absatz 1) oder früher infolge eines Unfalls (§ 5, Absatz 2) eintritt, gebührt als Invaliditätsrente eine Jahresrente im Ausmaße des Grundbetrages.

(2) Der Grundbetrag beläuft sich auf fünf Achtzehntel der bis zum Ablauf der Wartezeit fällig gewordenen Prämien, vermehrt um den festen Betrag von 500 K, mindestens aber auf drei Achtel dieser Prämien. Tritt die Erwerbsunfähigkeit infolge eines Unfalls (§ 5, Absatz 2) vor Zurücklegung der Wartezeit ein, so sind der Bemessung die in den letzten 60 Monaten der Versicherungspflicht fällig gewordenen Prämien zugrunde zu legen; die auf die Zahl von 60 Monaten fehlenden Monate werden als in jener Gehaltsklasse zurückgelegt betrachtet, welche der Versicherte im Zeitpunkte des Unfalls innehatte.

(3) Wenn die Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf der Wartezeit eintritt, gebührt als Invaliditätsrente eine Jahresrente im Ausmaße des Grundbetrages, vermehrt um den Steigerungsbetrag; letzterer beläuft sich auf ein Achtel der Prämien, die nach Ablauf der Wartezeit während einer gemäß § 73, Absatz 7, anrechenbaren Beitragszeit fällig geworden sind.

(4) Ist der Versicherte derart hilflos, daß er ständig der Hilfe und Wartung einer anderen Person bedarf, so gebührt ihm ein jährlicher Rentenzuschuß in der Höhe des Grundbetrages, höchstens aber von 1600 K.

(5) Im Falle des Einkaufes von Dienstjahren (§ 31) ist die der eingekauften Zeit entsprechende Prämiensumme der Berechnung zugrunde zu legen.

Anträge des Ausschusses:

§ 8.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 16.

(1) Der jährliche Erziehungsbeitrag beläuft sich für jedes Kind auf ein Drittel des Grundbetrages; doch darf die Summe aller Erziehungsbeiträge, solange die Mutter im Genusse einer Witwenrente steht, 75 Prozent, sonst 100 Prozent jener Anwartschaft, beziehungsweise Rente nicht übersteigen, welche der versicherte Elternteil im Zeitpunkte des Ablebens erworben oder bezogen hat.

(2) Jedes doppelt verwaiste Kind erhält ferner als Zuschuß ein weiteres Drittel des Grundbetrages, wenn es aber nach beiden Elternteilen anspruchsberechtigt ist, die Ergänzung auf das volle Ausmaß des höheren Grundbetrages. Die Summe dieser Zuschüsse darf den Grundbetrag, beziehungsweise die Summe der beiden Grundbeträge nicht übersteigen.

(3) Die einzelnen Erziehungsbeiträge und Zuschüsse sind jeweils innerhalb des Höchstausmaßes verhältnismäßig zuzuteilen.

§ 18.

(1) Anspruch auf eine einmalige Abfertigung haben die Witwe und, wenn keine anspruchsberechtigte Witwe zurückblieb, zu gleichen Teilen die Kinder der versicherten Person, wenn diese, ohne daß ein Unfall (§ 5, Absatz 2) eingetreten wäre, vor Ablauf der Wartezeit stirbt und im übrigen die Bedingungen für den Bezug einer Witwenrente oder eines Erziehungsbeitrages erfüllt sind.

(2) Wenn weder eine anspruchsberechtigte Witwe noch anspruchsberechtigte Kinder hinterblieben sind und keine Invaliditäts- oder Altersrente angefallen ist, hat die hinterlassene dürftige Mutter, zu deren Unterhalt die versicherte Person beigetragen hat, ohne Rücksicht auf die Dauer der Beitragszeit Anspruch auf eine einmalige Abfertigung.

§ 19.

Als einmalige Abfertigung gebührt der Witwe beziehungsweise den Kindern der doppelte, der dürftigen Mutter der einfache Betrag jener Invaliditätsrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkte des Todes infolge eines Unfalls (§ 5, Absatz 2) erwerbsunfähig geworden wäre. Doch ist, wenn die versicherungspflichtige Beschäftigung noch nicht volle sechs Monate gedauert hat, die Abfertigung nur mit so vielen Sechsteln obigen Betrages zu bemessen, als solche Monate verstrichen sind, es sei denn, daß der Tod die Folge eines Unfalls ist.

Anträge des Ausschusses:

§ 16.

Unverändert.

§ 18.

(1) Unverändert.

(2) Wenn weder eine anspruchsberechtigte Witwe noch anspruchsberechtigte Kinder hinterblieben sind und keine Invaliditäts- oder Altersrente angefallen ist, hat die hinterlassene [] Mutter, zu deren Unterhalt die versicherte Person beigetragen hat, ohne Rücksicht auf die Dauer der Beitragszeit Anspruch auf eine einmalige Abfertigung.

§ 19 hat zu lauten:

Als einmalige Abfertigung gebührt der Witwe beziehungsweise den Kindern der doppelte, der [] Mutter der einfache Betrag jener Invaliditätsrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkte des Todes infolge eines Unfalls (§ 5, Absatz 2) erwerbsunfähig geworden wäre. Doch ist, wenn die versicherungspflichtige Beschäftigung noch nicht volle sechs Monate gedauert hat, die Abfertigung nur mit so vielen Sechsteln obigen Betrages zu bemessen, als solche Monate verstrichen sind, es sei denn, daß der Tod die Folge eines Unfalls ist.

944 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

§ 20.

(1) Alle Renten und Erziehungsbeiträge werden in monatlichen Raten im voraus ausgezahlt. Endet das Anspruchsrecht während des Laufes eines Monates, werden die empfangenen Beträge nicht zurückgestattet.

(2) Die Raten werden auf 10 h derart abgerundet, daß Beträge bis zu 5 h unberücksichtigt bleiben und höhere Beträge als 10 h gerechnet werden.

(3) Die Bezugsberechtigten haben auf Verlangen die Lebens-, beziehungsweise Witwenhaftsbestätigung vor jeder Auszahlung beizubringen.

(4) Die Abfertigungen sind sogleich nach Erbringung des Nachweises der Anspruchsberechtigung auszuzahlen.

§ 23 a.

(1) Die Pensionsanstalt für Angestellte und die Ersatzinstitute sind berechtigt, ein Heilverfahren einzuleiten, um der drohenden Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten vorzubringen oder um die Erwerbsfähigkeit eines Invaliditätsrentenempfängers wiederherzustellen.

(2) Zu diesem Zwecke kann der Versicherungssträger auf eigene Kosten den Versicherten oder Rentenempfänger in einer Heilanstalt (Krankenhaus, Heilstätte) oder in einem sonst zur Heilbehandlung geeigneten Orte unterbringen. Die Zustimmung des Versicherten ist unbedingt, jene des Rentenempfängers dann erforderlich, wenn er einen eigenen Haushalt hat oder mit Familienangehörigen im gemeinsamen Haushalte lebt.

(3) Entzieht sich der Rentenempfänger einem von seiner Zustimmung nicht abhängigen Heilverfahren, so kann ihm vom Versicherungssträger die Rente zeitweilig gekürzt oder eingestellt werden. Für die Dauer des Heilverfahrens ist der Bezug der Invaliditätsrente einzustellen.

(4) Einem Heilbehandelten, der zum Lebensunterhalt seiner Familienangehörigen bisher wesentlich beigetragen hat, gebührt während des Heilverfahrens ein Unterhaltsbeitrag im Ausmaße der halben Rente, auf die der Rentenempfänger Anspruch hat oder auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkt des Eintrittes in die Heilbehandlung infolge eines Unfalls (§ 5, Absatz 2) erwerbsunfähig geworden wäre. Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ruht, solange und soweit der Heilbehandelte ein Diensteinkommen oder auf Grund der Versicherungspflicht Krankengeld oder Unfallsrente bezieht.

§ 20.

Unverändert.

§ 23 a.

Unverändert.

(1)

Unverändert.

(2)

(3)

Unverändert.

(4) Einem Heilbehandelten, der zum Lebensunterhalt seiner Familienangehörigen bisher wesentlich beigetragen hat, gebührt während des Heilverfahrens ein Unterhaltsbeitrag im Ausmaße der halben Rente, auf die der Rentenempfänger Anspruch hat oder auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkte des Eintrittes in die Heilbehandlung infolge eines Unfalls (§ 5, Absatz 2) erwerbsunfähig geworden wäre. Dieser Betrag kann auf drei Viertel der Rente erhöht werden, falls der Heilbehandelte für mindestens ein Kind zu sorgen hat. Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ruht, solange und soweit der Heilbehandelte ein Diensteinkommen oder auf Grund der Versicherungspflicht Krankengeld oder Unfallsrente bezieht.

Vorlage der Staatsregierung:

(5) Die Höhe des für das vorbeugende Heilverfahren zulässigen Aufwandes ist in den Statuten der Versicherungsträger zu regeln.

(6) Über die mit der Anwendung des Heilverfahrens zusammenhängenden Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsträger und einem Versicherten oder Rentenempfänger entscheidet das zuständige Schieds-, beziehungsweise ordentliche Gericht (§ 76, § 65, 3. 7).

§ 25.

(1) Personen, deren Versicherungspflicht oder freiwillige Versicherung (§ 28) aus irgendwelchen Gründen, abgesehen von dem des § 24, Punkt 2, erloschen ist, ebenso diejenigen, die wegen Nichtbestandes der Versicherungspflicht aus der Versicherung ausgeschieden wurden, haben, wenn sie hierauf durch mindestens sechs Monate ohne versicherungspflichtige Beschäftigung geblieben sind, Anspruch auf Prämienrückerstattung. Diese umfasst jenen Teil der aus dem Titel der Pflichtversicherung tatsächlich gezahlten Prämien ohne Zinsen, der nach dem bei Fälligkeit der betreffenden Prämien nach Gesetz oder Satzung zutreffenden Schlüssel auf sie entfällt, mag auch der Dienstgeber von dem ihm zustehenden Abzugsvorrechten (§ 36) keinen oder nur beschränkten Gebrauch gemacht haben.

(2) Wenn der Versicherte zeitweise freiwillig versichert war (§ 28) oder für ihn eine Dienstzeit eingekauft wurde (§ 31), dann sind ihm außer den auf Grund der Pflichtversicherung rückzuerstattenden Prämienteilen die während der freiwilligen Versicherung, beziehungsweise für den Einkauf geleisteten Einzahlungen rückzuerstatteten. Diese Rückerstattung darf sich nicht auf einen Teil der für eine dieser Versicherungen geleisteten Einzahlungen beschränken.

(3) Die Rückerstattung hat zunächst die freiwillig gezahlten Prämien, sodann die Zahlungen für den Einkauf von Dienstjahren, endlich die für die Pflichtversicherung gezahlten Prämienteile zu umfassen.

(4) Einer Person weiblichen Geschlechtes, die binnen zwei Jahren nach Austritt aus der Versicherung eine Ehe eingehet oder innerhalb zweier Jahre nach Eingehung einer Ehe aus der Versicherung scheidet, ist die Rückerstattung nach Absatz 1 auf 100 Prozent der tatsächlich gezahlten Prämien zu ergänzen. An Stelle der Rückerstattungen kann die Versicherte den Bezug einer sofort beginnenden Leibrente begehren, wenn der ganze rückzuerstattende Betrag als Deckungskapital zur Gewährung einer Rente von jährlich mindestens 240 K ausreicht.

Anträge des Ausschusses:

(5) Unverändert.

(6) Unverändert.

§ 25.

(1) Unverändert.

(2) Wenn der Versicherte zeitweise freiwillig versichert war (§ 28) oder für ihn eine Dienstzeit eingekauft wurde (§ 31), dann sind ihm außer den auf Grund der Pflichtversicherung rückzuerstattenden Prämienteilen 90 Prozent der während der freiwilligen Versicherung, beziehungsweise für den Einkauf geleisteten Einzahlungen rückzuerstatteten. Diese Rückerstattung darf sich nicht auf einen Teil der für eine dieser Versicherungen geleisteten Einzahlungen beschränken.

(3) Unverändert.

(4) Einer Person weiblichen Geschlechtes, die binnen zwei Jahren nach Austritt aus der Versicherung eine Ehe eingehet oder innerhalb zweier Jahre nach Eingehung einer Ehe aus der Versicherung scheidet, ist die Rückerstattung nach Absatz 1 auf 90 Prozent der tatsächlich gezahlten Prämien zu ergänzen. An Stelle der Rückerstattungen kann die Versicherte den Bezug einer sofort beginnenden Leibrente begehren, wenn der ganze rückzuerstattende Betrag als Deckungskapital zur Gewährung einer Rente von jährlich mindestens 240 K ausreicht.

944 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

13

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

(5) Auf die Rückerstattungsansprüche finden die Bestimmungen des § 19a Anwendung. Sie können nur vom Versicherten geltend gemacht werden und erlöschen, wenn sie nicht binnen drei Jahren nach Erfüllung der Bedingungen beim zuständigen Versicherungsträger erhoben werden, sowie im Falle des Wiedereintrittes in die Versicherungspflicht. Ein bereits geltend gemachter Anspruch dieser Art geht auf die Erben des Anspruchsberechtigten über.

§ 26.

(1) Die Rückerstattung der für die freiwillige Versicherung (§ 28) oder den Einkauf von Dienstjahren (§ 31) geleisteten Einzahlungen sowie die Rückerstattung oder Verrentung nach § 25, Absatz 4, gilt als vollständige Entfertigung der aus diesen Versicherungen stammenden Anwartschaften.

(2) Die Rückerstattung von Prämienteilen aus der Pflichtversicherung bewirkt, wenn nach der Rückerstattung ein Wechsel des Versicherungsträgers erfolgt, eine Kürzung der Prämienreserve um die vom überweisenden Versicherungsträger rückerstatteten Beträge (§ 25 und § 68, Absatz 4), andernfalls eine Kürzung der Versicherungsleistungen, und zwar bei der Pensionsanstalt im Verhältnisse dieser Beiträge zu der Summe jener Prämien, welche den Versicherungsleistungen zugrunde zu legen sind, bei den Erfasstitutien im Verhältnisse dieser Beiträge zu der Summe jener Prämien, welche fällig geworden wären, wenn der Versicherte während der ganzen anrechenbaren Beitragszeit die zuletzt innegehabten Bezüge genossen hätte. Wenn aber die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten infolge eines Unfalls (§ 5, Absatz 2) eintritt, bleibt eine Rückerstattung von Prämienteilen, die vor Ablauf der Wartezeit fällig geworden sind, für die Kürzung außer Betracht.

(3) Die Folgen der Rückerstattung können binnen Jahresfrist nach Wiedereintritt in die Versicherung beim selben Versicherungsträger durch Rückzahlung der erhaltenen Beiträge samt 4 Prozent Zinsen ganz oder teilweise beseitigt werden; solche Rückzahlungen sind jedoch insoweit wirkungslos, als vom Zeitpunkte ihrer Leistung bis zum Eintritte des Versicherungsfalles noch nicht volle sechs Monate verstrichen sind.

§ 27.

(1) Für die Berechnung der Versicherungsleistungen bleibt eine Unterbrechung der Versicherung außer Betracht, wenn sie die Folge des Unfalls einer Invaliditätsrente war oder aber höchstens sechs Jahre nach Fälligkeit der letzten Prämie währt.

(5)

Unverändert.

§ 26.

Unverändert.

(1)

Unverändert.

14

944 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung:

(2) Andernfalls gelten bei Wiedereintritt der Versicherung die vorher erworbenen Anwartschaften als erloschen.

Anträge des Ausschusses:

(2) Unverändert.

(3) In diesem Falle kann der Versicherte binnen Jahresfrist die Ergänzung der ihm aus dem Titel der Pflichtversicherung ausgezahlten Prämienrückstattung auf zwei Drittel der für diese Versicherung tatsächlich gezahlten Prämien ohne Zinsen verlangen.

§ 27a hat zu lauten:

(1) Die aus mindestens 60 Beitragmonaten erworbenen Anwartschaften können in der Höhe, in der sie beim Erlöschen der Versicherung bestanden haben, gegen eine in zwei halbjährigen Vorausraten zahlbare Anerkennungsgebühr mit der Wirkung gewahrt werden, daß die Versicherungsansprüche über die im Schlussabsatz des § 24 bestimmte 18monatige Frist hinaus zeitlich unbeschränkt aufrecht erhalten werden.

(2) Die Anerkennungsgebühr beträgt in den Gehaltsklassen I bis VI jährlich 24 K, in den Gehaltsklassen VII bis XII jährlich 36 K, in den Gehaltsklassen XIII bis XVI jährlich 48 K. Für die Höhe der Anerkennungsgebühr ist der letzte Beitragmonat maßgebend.

(3) Diese Wahrung der Anwartschaften erlischt ohne Anspruch auf Rückstattung der bereits geleisteten Anerkennungsgebühren, wenn ein Versicherter mit einer Rate länger als sechs Monate nach ihrer Fälligkeit im Rückstande bleibt. Die erste Rate der Anerkennungsgebühr, die am ersten Tage des 19. Monats nach Erlöschen der Versicherungspflicht fällig wird, muß aber, bei sonstigem Erlöschen des Rechtes auf Wahrung der Anwartschaften, binnen 14 Tagen nach ihrer Fälligkeit entrichtet werden.

§ 28.

(1) Die in § 1a, Absatz 1, erwähnten Angestellten können entsprechend der Höhe ihrer Bezüge der freiwilligen Versicherung zugeführt werden, wenn bei dem betreffenden Versicherungsträger auch die Angestellten des inländischen Betriebes versichert sind.

(2) Personen, deren Versicherung erloschen ist, können die Versicherung vor Ablauf der Wartezeit in der zuletzt innegehabten, nach deren Ablauf auch in einer niedrigeren Gehaltsklasse fortsetzen, wenn weder die Erwerbsunfähigkeit eingetreten, noch die

§ 28.

Unverändert.

944 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

Altersrente angefallen ist. Der Mangel der Erwerbsfähigkeit muß vom Versicherungsträger bei sonstigem Ausschluß binnen zwei Jahren nach Beginn der Fortsetzung der Versicherung eingewendet werden.

(3) Die §§ 24 und 27 a finden auf freiwillige Versicherungen entsprechend Anwendung.

§ 32.

(1) Die Sicherstellung der Leistungen (§ 4) erfolgt durch laufende, bei Erfahrintituten auch durch einmalige Beiträge. Aus den Beiträgen wird die Prämienreserve angehäuft. Ihre Berechnung erfolgt auf Grund von Nettoprämienv unter der Annahme, daß die versicherte Person künftighin die zuletzt innegehabten Bezüge behält.

(2) Die Prämienreserve der Pensionsanstalt für Angestellte (§ 40) wird so berechnet, als ob vor Ablauf von 120 Beitragsmonaten nur eine Abfertigung an die Witwe im Ausmaße des fünfachen Jahresbetrages der Prämie der zuletzt innegehabten Gehaltsklasse, mit oder nach Ablauf dieser Zeit aber Leistungen zuständen, denen ein Grundbetrag der Invaliditätsrente in der Höhe eines Viertels der während der ersten 120 Beitragsmonate fällig gewordenen Prämien und ein Steigerungsbetrag in der Höhe eines Achtels der nach dieser Zeit fällig gewordenen Prämien zugrundeliegt (gesetzliche Prämienreserve).

(3) Die Prämienreserve der übrigen Versicherungsträger (statutarische Prämienreserve) wird unter Zugrundelegung der vollen, dem Versicherten zustehenden Leistungen, jedoch ohne Berücksichtigung einer allenfalls erforderlichen Ergänzung auf die gesetzlichen Mindestleistungen (§ 65, Ziffer 5) berechnet; ist der hiernach sich ergebende Betrag kleiner als jene Prämienreserve, die im gleichen Falle von der Pensionsanstalt anzusammeln gewesen wäre, dann ist die statutarische Prämienreserve auf die gesetzliche zu ergänzen.

(4) Das Deckungskapital für die Ansprüche der Versicherten wird unter Zugrundelegung der angefallenen Renten (Erziehungsbeiträge) und der zu gehörigen Anwartschaften der Familienangehörigen berechnet.

§ 32a.

(1) Die Pensionsanstalt hat neben der gesetzlichen Prämienreserve einen Prämienreserveergänzungsfonds in der Höhe der Ergänzung der gesetzlichen Prämienreserve auf das volle versicherungstechnische Erfordernis für die nach diesem Gesetze zustehenden Leistungen anzusammeln. Derselbe wird aus den

§ 32.

Unverändert.

§ 32a.

Unverändert.

(1)

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

Geburungsüberschüssen in der im Statut zu bestimmenden Weise gebildet.

(2) Im übrigen ist ein angemessener Teil der Geburungsüberschüsse zur Bildung eines Sicherheitsfonds zu verwenden.

(3) Die Geburungsüberschüsse werden durch eine versicherungstechnische Bilanz ermittelt. Die Aufstellung dieser Bilanz hat in Zeittabzügen von je fünf Jahren, das erstmal für das Jahr 1920 zu erfolgen.

§ 33.

(1) An laufenden Beiträgen (Prämien) sind der Pensionsanstalt für jeden Gehaltsmonat (Beitragsmonat) zu entrichten:

in der	I.	Gehaltsklasse	6 K
" "	II.	"	9 "
" "	III.	"	12 "
" "	IV.	"	18 "
" "	V.	"	24 "
" "	VI.	"	30 "
" "	VII.	"	36 "
" "	VIII.	"	42 "
" "	IX.	"	48 "
" "	X.	"	60 "
" "	XI.	"	72 "
" "	XII.	"	84 "
" "	XIII.	"	96 "
" "	XIV.	"	120 "
" "	XV.	"	150 "

(2) Von diesen Prämien fallen in den ersten acht Gehaltsklassen dem Dienstgeber zwei Drittel, dem Versicherten ein Drittel, in den höheren je die Hälfte, bei Bezügen von mehr als 30.000 K dem Dienstgeber ein Drittel, dem Versicherten zwei Drittel zur Last.

(3) Die Verpflichtung zur Prämienzahlung beginnt mit dem Eintritte der Versicherungspflicht des Angestellten und endet mit dem Erlöschen derselben.

(2)

Unverändert.

(3)

Unverändert.

§ 33.

(1) An laufenden Beiträgen (Prämien) sind der Pensionsanstalt für jeden Gehaltsmonat (Beitragsmonat) zu entrichten:

in der	I.	Gehaltsklasse	6 K
" "	II.	"	9 "
" "	III.	"	12 "
" "	IV.	"	18 "
" "	V.	"	24 "
" "	VI.	"	30 "
" "	VII.	"	36 "
" "	VIII.	"	42 "
" "	IX.	"	48 "
" "	X.	"	60 "
" "	XI.	"	72 "
" "	XII.	"	84 "
" "	XIII.	"	96 "
" "	XIV.	"	120 "
" "	XV.	"	150 "
" "	XVI.	"	180 "

(2) Von diesen Prämien fallen [] dem Dienstgeber zwei Drittel, dem Versicherten ein Drittel [] zur Last; bei anrechenbaren Bezügen von mehr als 40.000 K haben Dienstgeber und Versicherte je die Hälfte zu leisten.

(3)

Unverändert.

§ 37 hat zu lauten:

(1) Zur Befreiung der Gehalte der leitenden Beamten der Pensionsanstalt und deren Landestellen (§§ 49 und 61) leistet der Staat einen jährlichen Beitrag bis zu 100.000 K.

(2) Vom Jahre 1920 angefangen leistet der Staat für Versicherungszwecke einen Beitrag, und zwar:

im Jahre 1920 . . .	20.000 K
" " 1921 . . .	40.000 "
" " 1922 . . .	60.000 "

944 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

17

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

im Jahre 1923 . . .	80.000 K
" " 1924 . . .	100.000 "
" " 1925 . . .	130.000 "
" " 1926 . . .	160.000 "
" " 1927 . . .	190.000 "
" " 1928 . . .	220.000 "
" " 1929 . . .	250.000 "
" " 1930 . . .	300.000 "
" " 1931 . . .	350.000 "
" " 1932 . . .	400.000 "
" " 1933 . . .	450.000 "

im Jahre 1934 und in den folgenden Jahren
je 500.000 K.

(3) Die Verwendung dieses Beitrages hat
gemäß den vom Staatsamt für soziale Ver-
waltung alljährlich nach Anhörung der Pensions-
anstalt zu erlassenden Weisungen zu erfolgen.

§ 44.

Der Vorstand der Pensionsanstalt besteht aus
dem Präsidenten und 14 Mitgliedern, von denen
je die Hälfte der Gruppe der Dienstgeber und der
Versicherten anzugehören hat.

§ 44.

Unverändert.

§ 54 ist als Absatz 4 anzufügen:

(4) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung
ist ermächtigt, aus Zweckmäßigkeitsgründen die
Durchführung der Versicherung einzelner Berufs-
gruppen von Angestellten ohne Rücksicht auf den
Dienstort des Versicherten durch Vollzugsanweisung
einer einzigen Landesstelle zu übertragen.

§ 64.

(1) Der Versicherungspflicht (§ 1) kann auch
durch Versicherung bei einem inländischen Ersatz-
institute (§ 65) Genüge geleistet werden; doch sind
die gesetzlichen Mindestleistungen von dem Ersatz-
institute bei der Pensionsanstalt in Rückversicherung
(§ 64 a) zu geben, wenn der Dienstgeber nach dem
1. Jänner 1919 in deren Mitgliederverzeichnisse
geführt wurde.

§ 64.

(1) Der Dienstgeber kann seine Angestellten
bei einem inländischen Ersatzinstitute versichern,
wenn mindestens für die Hälfte der versicherungs-
pflichtigen Angestellten eine Kündigungsfrist von
wenigstens sechs Monaten gilt; doch sind die
gesetzlichen Mindestleistungen von dem Ersatz-
institute bei der Pensionsanstalt in Rückversiche-
rung (§ 64 a) zu geben, wenn der Dienstgeber
erst nach dem 1. Jänner 1922 von dieser zum
Ersatzinstitute übertritt.

(2) Innerhalb der im Absatz 1 angeführten
Grenzen steht die Wahl des Versicherungsträgers
dem Dienstgeber zu. In der Regel müssen alle ver-
sicherungspflichtigen Angestellten desselben Betriebes
bei einem und demselben Versicherungsträger ver-
sichert sein, insofern dies nach dem Wirkungskreise
des betreffenden Versicherungsträgers möglich ist.

(2) Innerhalb der im Absatz 1 angeführten
Grenzen steht die Wahl des Versicherungsträgers
dem Dienstgeber, gegebenenfalls im Einvernehmen
mit dem Betriebsrat (den Vertragsmännern)
zu. In der Regel müssen alle versicherungspflichtigen
Angestellten desselben Betriebes bei einem und dem-
selben Versicherungsträger versichert sein, insofern

Vorlage der Staatsregierung:

Doch können bestimmte Kategorien von Angestellten eines Betriebes, dessen übrige Angestellte bei einem Ersatzinstitute versichert sind, mit Zustimmung beider Versicherungsträger bei der Pensionsanstalt versichert werden. Entgegenstehende Satzungsbestimmungen der Versicherungsträger treten außer Kraft.

Anträge des Ausschusses:

dies nach dem Wirkungskreise des betreffenden Versicherungsträgers möglich ist. Doch können bestimmte Kategorien von Angestellten eines Betriebes, dessen übrige Angestellte bei einem Ersatzinstitute versichert sind, mit Zustimmung beider Versicherungsträger und gegebenenfalls des Betriebsrates (der Vertrauensmänner) bei der Pensionsanstalt versichert werden. Entgegenstehende Satzungsbestimmungen der Versicherungsträger treten außer Kraft.

(3) Der Beitritt eines Dienstgebers zu einem Ersatzinstitute hat die Folge, daß dieses Institut in den Grenzen seiner Anerkennung als Ersatzinstitut vom Tage der Annahme der Beitrittserklärung an für alle versicherungspflichtigen Angestellten des angemeldeten Betriebes, die nicht nach Zuläß des Absatzes 2 bei der Pensionsanstalt versichert sind, ausschließlich versicherungszuständig ist und die aus der Zwangsversicherung fließende Haftung für die ihm Zugehörigen trägt. Die bei einem ungünstigen Versicherungsträger durchgeführte Versicherung ist jedoch bis zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes rechts wirksam.

(3)

Unverändert.

(4) In Fällen einer Änderung der Bezeichnung oder des Inhabers eines Betriebes (Änderung des Firmatitels, Umbildung einer juristischen Person, Übergang des Eigentums durch Verkauf, Schenkung, Erbgang) bleibt die bisherige Versicherungszuständigkeit der Angestellten solange aufrecht, bis der Dienstgeber ausdrücklich eine Veränderung vornimmt.

(4)

Unverändert.

(5) Alle Versicherungspflichtigen, für die nicht in der angegebenen Weise die Zuständigkeit zu einem Ersatzinstitute begründet ist, sind zur Pensionsanstalt versicherungszuständig.

(5)

Unverändert.

§ 64 a.

(1) Für die Rückversicherung nach § 64, Absatz 1, gelten folgende Regeln:

1. Das Ersatzinstitut hat die laufenden Beiträge im gesetzlichen Ausmaße (§ 33) monatlich im nachhinein an die Pensionsanstalt abzuführen; hingegen hat diese dem Ersatzinstitute den für Versicherungsleistungen (§ 4), Prämienrückerstattungen (§ 25) und Überweisungen (§ 68) erwachsenden Aufwand in den Grenzen der gesetzlichen Leistungen und unter den gesetzlichen Bedingungen zu erstatten.

2. Wenn nach den gesetzlichen Bedingungen für die Pensionsanstalt eine Leistungspflicht noch nicht oder überhaupt nicht gegeben ist, hat die Pensionsanstalt dem Ersatzinstitute lediglich die bei ihr erliegende Prämienreserve zu überweisen, es sei denn, daß vorher ihre Zustimmung zu der Leistung eingeholt wurde.

§ 64 a.

Unverändert.

944 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

19

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

3. Die Rückversicherten und deren Hinterbliebene haben ihre auf der Versicherung beruhenden Ansprüche lediglich gegen das Ersatzinstitut geltend zu machen; nur wenn das Ersatzinstitut die Anerkennung verliert, sind die bei der Pensionsanstalt rückversicherten Ansprüche unmittelbar bei dieser zu erheben.

4. Lehnt das Ersatzinstitut einen Anspruch ab, so ist dem Streitverfahren hierüber die Pensionsanstalt als Streitgenosse beizuziehen; in diesem Falle ist eine Entscheidung im Streite zwischen dem Ersatzinstitut und dem Anspruchsverber, sofern sie einen Ausspruch über die gesetzlichen Voraussetzungen und das gesetzliche Ausmaß der streitigen Ansprüche enthält, auch für die Pensionsanstalt hinsichtlich ihrer Ersatzpflicht bindend.

5. Das Ersatzinstitut muß der Pensionsanstalt alle für die Rückversicherung maßgebenden Umstände bekanntgeben, sowie alle Daten und Belege zur Verfügung stellen, die zur Feststellung der Voraussetzungen und des Ausmaßes ihrer Leistungen erforderlich sind; zur gleichen Auskunftspflicht sind die Rückversicherten, beziehungsweise deren Hinterbliebene verhalten. Die Pensionsanstalt kann durch hiezu ermächtigte, mit behördlich ausgestellten Legitimationen versehene Beamte in die die Rückversicherten betreffenden Aufzeichnungen der Ersatzinstitute und der Dienstgeber an Ort und Stelle Einsicht nehmen; Übertretungen dieser Vorschrift unterliegen den allgemeinen Strafbestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ermächtigt, die Durchführung der Rückversicherung durch Vollzugsanweisung näher zu regeln.

§ 64 b.

(1) Hinsichtlich aller Angestellten, für die im Sinne des § 64 ein Ersatzinstitut versicherungszuständig ist, steht die Befugnis, der Rechtskraft fähige Bescheide zu erlassen, dem betreffenden Ersatzinstitut im gleichen Umfange zu wie der Pensionsanstalt hinsichtlich ihrer Angehörigen.

(2) Über die Frage, welcher Versicherungsträger in einem gegebenen Zeitpunkte für einen Angestellten zuständig ist, entscheidet im Streifalle unmittelbar die politische Landesbehörde des Dienstortes des Angestellten im regelmäßigen Rechtszuge (§ 75), ohne daß vorher von einem Versicherungsträger ein Bescheid hierüber zu erlassen wäre.

§ 65.

(1) Am Tage der Kündmachung des Gesetzes bereits bestehende inländische Ersatzinstitute können

§ 64 b.

Unverändert.

§ 65.

(1) Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

als solche unter nachstehenden Voraussetzungen weiter belassen werden:

1. Die voraussichtlich dauernde Mindestzahl der versicherungspflichtigen Angestellten muß 1000 betragen. Wenn das Institut nur für die Versicherten eines einzigen Dienstgebers bestimmt ist, genügt eine Mindestzahl von 200 versicherungspflichtigen Angestellten, vorausgesetzt, daß eine Sicherheitsreserve von 10 Prozent der jeweiligen Prämienreserve vorhanden ist oder vom Dienstgeber eine anderweitige ausreichende Sicherstellung geboten wird. Doch kann der Staatssekretär für soziale Verwaltung die Nachsicht von dem Erfordernisse der Mindestzahl erteilen, wenn die betreffende Versorgungseinrichtung schon vor dem 1. Jänner 1909 bestanden hat.

2. Die Versicherungsleistungen (§ 4) und die Prämienrückerstattung (§ 25) dürfen nicht an strengere Bedingungen geknüpft sein als die gesetzlichen Mindestleistungen; ferner ist den Bestimmungen der §§ 24, Absatz 2, und 25 bis 32 Rechnung zu tragen.

3. Der für die Berechnung der Anwartschaften maßgebende Teil der Bezüge (Pensionsbemessungsgrundlage) muß wenigstens die untere Grenze jener Gehaltsklasse erreichen, in welche der Versicherte jeweils nach seinen Bezügen bei der Pensionsanstalt einzureihen wäre.

4. Die Invaliditätsrente muß nach fünfjähriger Versicherungsdauer mindestens 30 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage betragen und für jeden weiteren Beitragssonat um mindestens $\frac{1}{6}$ Prozent steigen, dergestalt, daß nach spätestens 480 Beitragssonaten 100 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage als Invaliditätsrente erreicht werden. Die Witwenrente muß mindestens die Hälfte der Invaliditätsrente betragen.

5. Invaliditäts- und Witwenrente, Erziehungsbeiträge, Absertigungen und Prämienrückerstattungen müssen stets mindestens so hoch sein, wie die im Falle der Versicherung bei der Pensionsanstalt zu gewährenden Leistungen.

6. Zur Tragung der laufenden Beiträge dürfen die versicherungspflichtigen Mitglieder nicht in einem ungünstigeren Verhältnisse herangezogen werden, als sich nach dem im § 33, Absatz 2, festgesetzten Verteilungsschlüssel ergibt. Die einmaligen Beiträge aus Anlaß einer künftigen Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage müssen in der vollen Höhe des versicherungstechnischen Erfordernisses in längstens fünf Jahren nach Fälligkeit zur Gänze abgestattet sein

Anträge des Ausschusses:

1. Die voraussichtlich dauernde Mindestzahl der versicherungspflichtigen Angestellten muß 500 betragen. Wenn das Institut nur für die Versicherten eines einzigen Dienstgebers bestimmt ist, genügt eine Mindestzahl von 200, wenn aber eine Sicherheitsreserve von zehn Prozent der jeweiligen Prämienreserve vorhanden ist, oder vom Dienstgeber eine anderweitige ausreichende Sicherstellung geboten wird, eine solche von 100 versicherungspflichtigen Angestellten. Doch kann der Staatssekretär für soziale Verwaltung die Nachsicht von dem Erfordernisse der Mindestzahl erteilen, wenn die betreffende Versorgungseinrichtung schon vor dem 1. Jänner 1909 bestanden hat.

2. Unverändert.

3. Unverändert.

4. Die Invaliditätsrente muß nach fünfjähriger Versicherungsdauer mindestens 30 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage betragen und für jeden weiteren Beitragssonat um mindestens $\frac{1}{6}$ Prozent steigen, dergestalt, daß nach spätestens 480 Beitragssonaten 100 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage als Invaliditätsrente erreicht werden. Die Witwenrente muß mindestens die Hälfte der Invaliditätsrente, der Erziehungsbeitrag mindestens 10 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage betragen.

5. Unverändert.

6. Von den laufenden Beiträgen darf den versicherungspflichtigen Mitgliedern höchstens ein Drittel, bei anrechenbaren Bezügen von mehr als 40.000 K höchstens die Hälfte zur Last fallen. Die einmaligen Beiträge aus Anlaß einer [] Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage müssen, von den Fällen der Absätze 2 und 3 abgesehen, in der vollen Höhe des versicherungstechnischen Erfordernisses in längstens fünf Jahren nach Fälligkeit zur Gänze

944 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

21

Vorlage der Staatsregierung:

und dürfen zu Lasten des Versicherten bei Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage bis 6000 K 50 Prozent, bis 12.000 K 75 Prozent und darüber hinaus 100 Prozent dieser Erhöhung nicht überschreiten.

7. Die Schlussfassung über Ansprüche der Versicherten und ihrer Familienangehörigen gegen das Ersatzinstitut hat durch Rentenkommisionen zu erfolgen; Klagen gegen Entscheidungen derselben müssen dem nach dem Dienstorte des Versicherten örtlich zuständigen Schiedsgerichte der Pensionsanstalt (§ 76) oder dem ordentlichen Gerichte vorbehalten sein.

8. Den Versicherten muss in den Vertretungskörpern des Institutes sowie in dessen Rentenkommision mindestens die Hälfte der Stimmen eingeräumt und es muss die Bestellung dieser Vertreter durch Wahl gewährleistet sein.

(2) Der Fehlbetrag an Prämienreserve für die nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Unwirtschaften ist, soweit die neue Pensionsbemessungsgrundlage den Betrag von 3000 K nicht übersteigt, ohne Belastung des Versicherten innerhalb eines Zeitraumes von längstens 20 Jahren zu tilgen. Dasselbe gilt für jenen Fehlbetrag, der im Zeitpunkte des Wirkamkeitsbeginnes des Gesetzes für die bis dahin, sei es aus dem Titel der Ersatzversicherung, sei es aus einem anderen Titel erworbenen Unwirtschaften und Renten etwa vorhanden ist.

(3) Im übrigen wird der Fehlbetrag, welcher sich aus der Erhöhung der bisher erworbenen auf die nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Unwirtschaften ergibt, auf den Dienstgeber und den Versicherten nach dem im § 33, Absatz 2, festgesetzten Verteilungsschlüssel unter Berücksichtigung der neuen Pensionsbemessungsgrundlage aufgeteilt. Der hienach vom Dienstgeber zu tragende Fehlbetrag kann gleichfalls innerhalb eines Zeitraumes von längstens 20 Jahren getilgt werden, der hienach den Versicherten belastende Betrag wird als geleistete Rückerstattung in Abrechnung gebracht, wenn er nicht in den nächsten fünf Jahren, jedoch vor Eintritt des Versicherungssalles, nachgezahlt wird.

(4) Die Tilgung des den Dienstgeber belastenden Betrages ist entsprechend zu gewährleisten.

(5) Die Bildung neuer Ersatzinstitute ist nur aus Anlaß des Zusammenschlusses bestehender inländischer Ersatzeinrichtungen, welche Angestellte gleich-

Anträge des Ausschusses:

abgestattet sein und dürfen zu Lasten des Versicherten bei Erhöhung der au rechenbaren Bezüge bis zu 18.000 K 50 Prozent, bis zu 40.000 K 75 Prozent und darüber hinaus 100 Prozent der Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage nicht überschreiten.

7. Unverändert.

8. Unverändert.

(2) Jener Fehlbetrag, der im Zeitpunkte des Wirkamkeitsbeginnes des Gesetzes für die bis dahin, sei es aus dem Titel der Ersatzversicherung, sei es aus einem anderen Titel erworbenen Unwirtschaften und Renten etwa vorhanden ist, ist ohne Belastung des Versicherten innerhalb eines Zeitraumes von längstens vierzig Jahren zu tilgen, der weitere Fehlbetrag an Prämienreserve für die nach Absatz 1 zustehenden Unwirtschaften ist ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes ohne Belastung des Versicherten zu tilgen, soweit die neue Pensionsbemessungsgrundlage den Betrag von 12.000 K nicht übersteigt.

(3) Von dem restlichen Fehlbetrag entfallen auf den Dienstgeber zwei Drittel, auf den Dienstnehmer ein Drittel. Der den Dienstnehmer belastende Teil kann innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren getilgt werden; der bei Eintritt des Versicherungssalles, des Wechsels des Versicherungsträgers oder bei Ablauf dieser Frist noch ausständige Betrag ist als geleistete Rückerstattung anzurechnen.

(4) Der den Dienstgeber belastende Teil ist, soweit er aus den Mindestansätzen des Absatzes 1 herrührt, längstens innerhalb vierzig Jahren zu tilgen, im übrigen durch eine Verpflichtungserklärung des Dienstgebers, die Stellung einer Kautionshypothek u. dgl. zu gewährleisten.

(5) Die Bildung neuer Ersatzinstitute ist nur aus Anlaß des Zusammenschlusses bestehender inländischer Ersatzeinrichtungen, welche Angestellte gleich-

Vorlage der Staatsregierung:

artiger Unternehmungen umfassen, und aus Anlaß der Umbildung einer bestehenden inländischen Ersatzeinrichtung in ein Ersatzinstitut zulässig. Neue Ersatzinstitute müssen nach den für Versicherungsvereine bestehenden Vorschriften errichtet und eingerichtet sein und die Bedingungen der Absätze 1 bis 4 erfüllen.

§ 66.

(1) Die Träger bestehender Ersatzeinrichtungen, welche die Eigenschaft als Ersatzinstitut beibehalten oder erwerben wollen, müssen binnen sechs Monaten nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes beim Staatssekretär für soziale Verwaltung um ihre Anerkennung einschreiten. Binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten, welche vom Staatssekretär für soziale Verwaltung angemessen verlängert werden kann, ist der Nachweis der Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen (§ 65) zu erbringen, widrigfalls die Anerkennung zu verweigern ist.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ermächtigt, über die Art der beizubringenden Nachweisungen und Belege besondere Vorschriften zu erlassen.

(3) Mit Ablauf der im Absatz 1 genannten Fristen oder mit der Zustellung eines ablehnenden Bescheides verlieren bestehende Ersatzeinrichtungen diese ihre Eigenschaft. In diesem Falle sind der Pensionsanstalt, wenn etwa zugesicherte Mehrleistungen von einer Zuschußklasse (§ 69 a) übernommen werden, die nach § 32, Absatz 2, sonst die nach § 32, Absatz 3, zu berechnenden Prämienreserven und Deckungskapitalien für die aus der Ersatzversicherung zustehenden Leistungen zu überweisen. Diese Überweisung kann gegen Vergütung von 5 Prozent Zinsen zur Hälfte bis 1. Jänner 1922 aufgeschoben werden. Im übrigen finden auf diese Überweisungen und die sich hiebei ergebenden Streitigkeiten die §§ 68 und 77 entsprechend Anwendung.

(4) Die Pensionsanstalt haftet für die aus Anlaß des Verlustes der Anerkennung als Ersatzeinrichtung auf sie übergehenden Ansprüche und Anwartschaften hinsichtlich der gesetzlichen Mindestleistungen unbedingt, hinsichtlich höherer Leistungen nur nach Maßgabe der erhaltenen Deckung (§ 68, Absatz 3). Sie ist berechtigt, auch die aus einem anderen Titel als dem der Ersatzversicherung zustehenden Leistungen zu übernehmen.

Anträge des Ausschusses:

artiger Unternehmungen umfassen, und aus Anlaß der Umbildung einer bestehenden inländischen Ersatzeinrichtung in ein Ersatzinstitut zulässig. Ebenso kann für die Angestellten eines Dienstgebers, welcher bisher seine Angestellten bei einer ausländischen Ersatzeinrichtung versichert hat, ein Ersatzinstitut beziehungsweise der Beitritt zu einem solchen genehmigt werden.

(6) Neue Ersatzinstitute müssen nach den für Versicherungsvereine bestehenden Vorschriften errichtet und eingerichtet sein und die Bedingungen der Absätze 1 bis 4 erfüllen.

§ 66.

(1) Um die Anerkennung als Ersatzinstitut ist binnen 6 Monaten nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes beim Staatssekretär für soziale Verwaltung einzuschreiten. Binnen einer weiteren Frist von einem Jahre, welche vom Staatssekretär für soziale Verwaltung angemessen verlängert werden kann, ist der Nachweis der Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen (§ 65) zu erbringen, widrigfalls die Anerkennung zu verweigern ist.

(2)

Unverändert.

(3) Mit Ablauf der im Absatz 1 genannten Fristen oder mit der Zustellung eines ablehnenden Bescheides verlieren bestehende Ersatzeinrichtungen diese ihre Eigenschaft. In diesem Falle sind der Pensionsanstalt, wenn keine Mehrleistungen zugesichert sind oder etwa zugesicherte Mehrleistungen von einer Zuschußklasse (§ 69 a) übernommen werden, die nach § 32, Absatz 2, sonst die nach § 32, Absatz 3, zu berechnenden Prämienreserven und die Deckungskapitalien für die aus der Ersatzversicherung zustehenden Leistungen zu überweisen. Diese Überweisung kann gegen Vergütung von 5 Prozent Zinsen zur Hälfte bis 1. Jänner 1922 aufgeschoben werden. Im übrigen finden auf diese Überweisungen und die sich hiebei ergebenden Streitigkeiten die §§ 68 und 77 entsprechend Anwendung.

(4)

Unverändert.

944 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

23

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

§ 66 a.

Statutarische Bestimmungen von Ersatzinstituten und Vertragshinrichtungen von Ersatzverträgen, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, treten außer Kraft und werden bis zur neuerlichen Anerkennung der Ersatzeinrichtung als Ersatzinstitut oder bis zum Verlust der Anerkennung durch die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes ersezt. Insbesondere gebühren den Ersatzversicherten, für die in der oben bezeichneten Zeit der Versicherungsfall eintritt, mindestens die im Falle der Versicherung bei der Pensionsanstalt zu gewährenden Leistungen.

§ 67.

(1) Die Ersatzinstitute müssen von fünf zu fünf Jahren, erstmalig für den 31. Dezember 1925, eine technische Fondsprüfung (versicherungstechnische Bilanz) vornehmen. Im Falle der Feststellung eines Abgangs gegenüber der versicherungstechnisch notwendigen Deckung der statutären Leistungen sind die zur Sanierung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wobei jedoch die Versicherten nur insoweit herangezogen werden dürfen, als dies nach § 65, Ziffer 6, zulässig ist.

(2) Bei allen Rechnungen versicherungstechnischer Natur sind die Rechnungsgrundlagen der Pensionsanstalt zu verwenden.

(3) Die Anerkennung eines Ersatzinstituts kann widerrufen werden:

- wenn die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen in der vom Staatsamt für soziale Verwaltung vorgeschriebenen Frist nicht durchgeführt werden;
- wenn ungeachtet zweimaliger schriftlicher Verwarnung sonstige gesetzliche oder statutarische Bestimmungen über die Geschäftsführung außer acht gelassen werden;
- wenn eine der Voraussetzungen des § 65 nicht mehr zutrifft.

§ 68.

(1) Im Falle des Übertrittes eines Versicherten zu einem andern Versicherungsträger vor Ablauf von sechs Jahren seit Erlöschen der Versicherung beim bisherigen Versicherungsträger hat dieser dem neuen Versicherungsträger die von ihm angehäuften Prämienreserve (§ 32), die Pensionsanstalt außerdem die in der Abteilung für Mehrleistungen (Artikel II) angehäuften Prämienreserve zu überweisen. In Fällen pflichtgemäßer Rückerstattung von Prämienteilen im

§ 66 a.

Unverändert.

§ 67.

Unverändert.

§ 68.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

Sinne des § 25 und in Fällen der Anrechnung einer Prämienrückerstattung im Sinne des Absatzes 3 vermindert sich der hierauf zu überweisende Betrag um diese Beträge, darf jedoch nicht unter jenen Betrag sinken, den die Pensionsanstalt zu überweisen hätte, wenn der übertretende Angestellte bei ihr versichert gewesen wäre und von ihr Rückerstattung erhalten hätte.

(2) Der Überweisungsbetrag ist binnen vier Wochen nach erhaltener Anzeige über die Aufnahme (§ 68 a) unter Bekanntgabe aller für die bisherige Versicherung und die Überweisung maßgebenden Umstände nebst 4 Prozent Zinsen, gerechnet vom Tage des Eintrittes beim neuen Versicherungsträger, diesem auszufolgen. § 75 a, Absatz 2, findet entsprechend Anwendung.

(3) Der Versicherte erlangt dem neuen Versicherungsträger gegenüber grundsätzlich jene Anspruchsfähigkeit, die der bisherigen anrechenbaren Beitragszeit und den beim neuen Versicherungsträger anrechenbaren Bezügen nach dessen Versicherungsbedingungen entsprechen. Übersteigt der Überweisungsbetrag die beim neuen Versicherungsträger hiefür erforderliche Prämienreserve, so ist der Mehrbetrag für den Versicherten mit 4 Prozent zu verzinsen, bei neuem Übertritte zu überweisen und beim Anfalle von Versicherungsleistungen oder bei einer Prämienrückerstattung samt Zinsen auszufolgen; erreicht der Überweisungsbetrag nicht die erforderliche Prämienreserve, so ist der Fehlbetrag als vom neuen Versicherungsträger geleistete Rückerstattung anzusehen.

(4) Der Versicherte kann binnen drei Monaten nach erfolgter Verständigung von der Höhe des Mehrbetrages die Verwendung desselben wie folgt begehen:

- a) im Falle des Übertrittes zur Pensionsanstalt zur Eingehung einer Zusatzversicherung (Artikel II), wenn nach den Tarifen der Anstalt dieser Mehrbetrag zur Versicherung einer Rente von jährlich mindestens 240 K ausreicht;
- b) im Falle des Übertrittes zu einem andern Versicherungsträger zur Erhöhung der jeweiligen Pensionsbemessungsgrundlage um jenen Betrag, der diesem Mehrbetrag als Einmalprämie entspricht.

(5) Der Versicherte kann binnen drei Monaten nach erfolgter Verständigung von der Höhe des Fehlbetrages denselben ganz oder teilweise an den neuen Versicherungsträger nachzahlen; diese Nachzahlung ist jedoch wirkungslos, wenn der Versicherungsfall in den nächsten sechs Monaten nach dieser Nachzahlung eintritt.

944 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

25

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

§ 69.

(1) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die Rechtsverhältnisse unberührt, welche zwischen einer versicherungspflichtigen Person und selbständig bestehenden Versicherungsinstituten, selbständig bestehenden Unterstützungs-, Provisions- und ähnlichen Kassen bestehen.

(2) Hat jedoch der Dienstgeber einem versicherungspflichtigen Angestellten unmittelbar oder mittelbar (durch ein von ihm ganz oder teilweise erhaltenes Zweckvermögen) Versorgungsansprüche zugesichert, so darf er die aus der Zwangsversicherung zustehenden Leistungen auf die vertragsmäßigen in jenem Verhältnis anrechnen, in dem er zur Deckung der ersten beigetragen hat.

§ 69 a.

(1) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung kann Versorgungseinrichtungen, deren Zweck die Gewährung von Zuschüssen zu den gesetzlichen Mindestleistungen ist, im Falle ausreichender versicherungstechnischer Bedeckung der zugesicherten Leistungen die Rechtspersönlichkeit verleihen (Zuschufkassen).

(2) Die Satzungen einer solchen Zuschufkasse unterliegen der Genehmigung, ihre Gebarung der Aufsicht des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

(3) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ermächtigt, nähere Vorschriften über die Regelung der Verhältnisse der Zuschufkassen zu erlassen.

§ 69.

Unverändert.

§ 69 a.

Unverändert.

§ 73, Absatz 7, ist anzufügen:

(7) Nach Eintritt des Versicherungsfalles sind keinerlei Meldungen nach Absatz 1 und 2 mehr zulässig und die bis zu diesem Zeitpunkte nicht gemeldeten Umstände für den Versicherungsanspruch ohne Belang, sofern nicht der Versicherungsfall innerhalb der durch das Gesetz für die Erstattung der Meldung festgesetzten Frist eingetreten ist.

§ 88.

(1) Mindestens 20 Prozent der zur dauernden Anlage verfügbaren Bestände der Versicherungsträger sind in österreichischen Staatspapieren, mindestens 15 Prozent der bezeichneten Bestände in Obligationen von Landesanstalten oder in Pfandbriefen, Schuldverschreibungen von Ländern, Landesbanken oder Landeshypothekenanstalten anzulegen. Im übrigen finden die für die Gebarung der Versicherungsanstalten geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 88.

Unverändert.

944 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**Vorlage der Staatsregierung:**

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung kann zur Durchführung der im Absatz 1 gegebenen Vorschriften nach Erfordernis eine angemessene Frist einräumen; er kann ferner eine von diesen Vorschriften abweichende Anlage der Bestände fallweise gestatten; doch müssen diese Anlagen dem Erfordernisse gleicher Sicherheit entsprechen und dürfen die Hälften der Fonds des Versicherungsträgers nicht übersteigen.

(3) Bei der dauernden fruchtbringenden Anlage des verfügbaren Vermögens der Pensionsanstalt ist auf die in den einzelnen Ländern in Betracht kommenden Anlagewerte im Verhältnisse der aus den einzelnen Ländern zugeschossenen Prämien nach Maßgabe der Anträge der Landesstellen (§ 55, letzter Absatz) Bedacht zu nehmen.

(4) Ferner soll ein angemessener Teil der Bestände zu Anlagen verwendet werden, welche den Zwecken der Wohnungs-, Heil- und sonstigen Fürsorge für Privatangestellte dienen.

§ 89.

(1) Die Versicherungsträger sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr einen Rechnungsabschluß und eine buchhalterische Bilanz aufzustellen und diese sowie statistische Nachweisungen dem Staatsamte für soziale Verwaltung vorzulegen.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ermächtigt, nähere Vorschriften hierüber zu erlassen.

Artikel II.

Artikel IV der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, hat zu lauten, wie folgt:

(1) Die Pensionsanstalt kann unselbstständig Erwerbstätige, aber der Pensionsversicherungspflicht nicht unterliegende Personen, deren Dienstgeber seine versicherungspflichtigen Angestellten bei ihr versichert, mit der Maßgabe in der für versicherungspflichtige Personen bestimmten Art und Höhe versichern, daß der Grundbetrag (§ 8, Absatz 2) mit drei Achteln der bis zum Ablaufe der Wartezeit fällig gewordenen Prämien bemessen wird.

(2) Die Pensionsanstalt kann ferner

a) Personen, die berufsmäßig Privatunterricht erteilen oder an Privatlehranstalten wirken, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und aus mehreren Dienstverhältnissen Bezüge erhalten, von denen zwar kein einzelner, deren Summe aber den Betrag von

Anträge des Ausschusses:**§ 89.**

Unverändert.

Artikel II.

Unverändert.

944 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

27

Vorlage der Staatsregierung:

600 K erreicht oder übersteigt, auf die in Absatz 1 vorgesehenen oder auf höhere Leistungen,

- b) die bei ihr Versicherten auf Leistungen, die über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen,
- c) die in Absatz 1 angeführten Personen auf Leistungen, die über die dort festgesetzten Leistungen hinausgehen,

nach besonderen Tarifen versichern.

(3) Die Pensionsanstalt kann endlich die Leistungen aus Versorgungsansprüchen früher unselbstständig erwerbstätiger Personen übernehmen, die in einem Betriebe beschäftigt waren, dessen versicherungspflichtige Angestellte bei der Pensionsanstalt versichert sind.

(4) Die Durchführung der vorerwähnten Versicherungen hat in einer besonderen Abteilung mit abgesondertem Gebarung und Rechnungslegung zu erfolgen, sofern die Aufsichtsbehörde nicht fallweise Ausnahmen gestattet. Die bezüglichen Versicherungsbedingungen und Tarife unterliegen der staatlichen Genehmigung.

(5) Hinsichtlich dieser Versicherungsgeschäfte unterliegt die Pensionsanstalt der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13 (Personalsteuernovelle).

Anträge des Ausschusses:

Artikel III.

(1) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ermächtigt, die Pensionsversicherung der Angestellten der dem öffentlichen Verkehre dienenden privaten Eisenbahnen und deren Hilfsanstalten im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Verkehrswesen durch Vollzugsanweisung abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes zu regeln.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ferner ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch anderen als den im § 64, Absatz 1, bezeichneten Dienstgebern den Beitritt zu einem inländischen Ersatzinstitute zu gestatten.

Artikel IV.

(1) Versicherten österreichischer Staatsangehörigkeit und im Falle der Gegenseitigkeit solchen anderer Staatsangehörigkeit werden bei Eintritt des Versicherungsfalles die im abgelaufenen Kriege geleisteten militärischen Dienste sowie solche nach dem Kriegsleistungsgesetze, dann die in einer allfälligen Kriegsgefangenschaft (Zivilinter-

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

nierung) zugebrachten Zeiten im Höchstmaß von fünf Jahren in die für die Steigerungsbeträge (§ 8, Absatz 3) und den Auffall der Altersrente zugrunde zu legende Beitragzeit in der VI. Gehaltsklasse inzurechnung gebracht. Für die bei Eintritt des Versicherungsfalles bei einem Ersatzinstitute (§ 65) Versicherten findet diese Regel mit der Änderung Anwendung, daß die aus solchen Zeiten sich ergebenden Steigerungsbeträge (§ 65, Absatz 1, Ziffer 4) mindestens von einer Bemessungsgrundlage von 2250 K zu berechnen sind.

(2) Der Anspruch auf Zurechnung nach Absatz 1 entfällt bei Bezug einer Rente nach dem Invalidenentschädigungsgesetze vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245.

(3) Die Zurechnung nach Absatz 1 findet auch dann statt, wenn diese Zeit oder ein Teil derselben schon infolge Pflichtversicherung oder freiwilliger Fortsetzung der Versicherung anrechenbar ist.

Artikel III.

Die erste auf Grund dieses Gesetzes erforderliche Abänderung des Statutes der Pensionsanstalt kann durch Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für soziale Verwaltung verfügt werden.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Bekanntmachung folgenden Monates in Wirksamkeit. Seine Bestimmungen finden auch Anwendung:

a) unbedingt auf alle Versicherungen, für die im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes noch eine Prämienreserve bereitzuhalten ist, wobei jener Versicherungsverlauf, der dieser Prämienreserve zugrunde liegt, auch für die Berechnung der Anwartschaften anzunehmen ist;

b) wenn dies für die Bezugsberechtigten günstiger ist, auf alle Versicherungen, für die in diesem Zeitpunkte noch ein Deckungskapital bereitzuhalten ist,

Artikel V.

Unverändert wie Artikel III.

Artikel VI.

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Bekanntmachung folgenden Monates in Wirksamkeit. Seine Bestimmungen finden auch Anwendung:

a) auf alle Versicherungen, für die in diesem Zeitpunkte noch ein Deckungskapital bereitzuhalten ist, sofern dies für die Bezugsberechtigten günstiger ist;

b) auf alle Versicherungen, für die in diesem Zeitpunkte noch eine Prämienreserve bereitzuhalten ist, wobei jener Versicherungsverlauf, der dieser Prämienreserve zugrunde liegt, auch für die Berechnung der Anwartschaften anzunehmen ist.

(2) Ist die nach Absatz 1, lit. b, ermittelte Rente kleiner als der Grundbetrag, auf den der Versicherte Anspruch hätte, wenn er erst mit oder nach dem Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes zum ersten Male in die Versicherung eingetreten

944 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

29

Vorlage der Staatsregierung:**Anträge des Ausschusses:**

wäre, so gebührt dieser Grundbetrag insolange als Invaliditätsrente, als sich nicht nach der allgemeinen Regel (§ 8) eine höhere Rente ergibt; sind jedoch seit diesem Zeitpunkte bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit noch nicht 60 anrechenbare Beitragsmonate verstrichen, so ist dieser Grundbetrag so zu berechnen, als ob die Erwerbsunfähigkeit infolge eines Unfalls (§ 5, Absatz 2) eingetreten wäre.

(3) Auf die Berechnung der Abfertigung, der Witwenrente und der Erziehungsbeiträge findet von den beiden im Absatz 1, lit. b, und im Absatz 2 angeführten Regeln jene Anwendung, die für die Bezugsberechtigten günstiger ist.

(4) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ermächtigt, die Berechnung der gesetzlichen Prämienreserve (§ 32, Absatz 2) für die vor Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes bereits Versicherten durch Vollzugsanweisung besonders zu regeln.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Artikel VII.

Unverändert wie Artikel V.

944 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

31

/ 2

Entschließungen.

1.

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, der Nationalversammlung mit aller Beschleunigung den Entwurf eines neuen, allen Anforderungen der Gegenwart entsprechenden Gesetzes über die Pensionsversicherung der in privaten Diensten stehenden Angestellten vorzulegen und bei der Ausarbeitung des Gesetzes die Vorschläge der Angestelltenorganisationen und sonstiger Interessenten, die gelegentlich der vorliegenden Novellierung nicht berücksichtigt werden konnten, zu verwerten.“

2.

„Die Regierung wird aufgefordert, binnen kürzester Frist eine Vorlage einzubringen, durch die den im privaten Renten- oder Altersbezug stehenden Personen eine entsprechende Erhöhung der ihnen auf Grund ihrer Verträge zustehenden Versorgungsgenüsse gesichert wird.“
